

**Studien- und Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaft und Management
an der Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 25. Juli 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 BayRS 2210-1-1-WFK erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 in der jeweils gültigen Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom 2. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Ziel des Studienganges ist es, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Arts befähigt werden.

(2) Dazu werden sowohl betriebswirtschaftliche und auf die Steuerung von Unternehmen ausgerichtete Fachkenntnisse vermittelt als auch soziale Kompetenzen in der Persönlichkeitsentwicklung gefördert. Das Ziel des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft und Management besteht im Besonderen darin, die Studierenden auf die Führungsaufgaben in mittelständischen Unternehmen vorzubereiten. Das Studium vereint mathematisch-statistische Grundlagen mit ausführlichen betriebs- und volkswirtschaftlichen sowie wirtschaftsrechtlichen Lehrinhalten. Projektarbeiten in Unternehmen sollen die vermittelte Theorie vertiefen, ergänzen und festigen

(3) Das Studium befähigt die Studierenden zu Management- und Verwaltungstätigkeiten insbesondere in mittelständischen Unternehmen, z.B. industrielle Branchen mit internationalem Bezug wie etwa Maschinen- und Fahrzeugbau, Computertechnologie, Elektro- und Elektronikindustrie, Energieerzeugung, chemische und pharmazeutische Industrie oder Nahrungs- und Genussmittelindustrie sowie in Dienstleistungsbranchen und im Gesundheitsbereich. Mögliche weitere Tätigkeitsbereiche finden sich beispielhaft in Wirtschafts- und Berufsverbänden, dem Öffentlichen Dienst oder der Selbständigkeit.

(4) Die Bildungsziele beziehen sich vor allem auf folgende Bereiche:

- Wissenschaftliche Befähigung
 - o Schaffung von Wissensgrundlagen
 - o Problemlösungskompetenzen
 - o Kommunikations- und Kooperationskompetenzen
 - o Befähigung von Verantwortungsübernahme
- Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen
 - o Vermittlung von beruflicher Handlungskompetenz
 - o Bildung eines individuellen Qualifikationsprofils
- Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement
- Persönlichkeitsentwicklung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Das Studienangebot richtet sich in erster Linie an qualifizierte Berufstätige, die den Bachelorabschluss neben ihrer Berufstätigkeit erwerben wollen.

(2) Studienbewerber oder -bewerberinnen, die keine fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben oder die Ausbildungsrichtung nach Abschluss der Beruflichen Oberschule wechseln, müssen eine mit mindestens 50 % einer regulären Vollzeitbeschäftigung erbrachte, mindestens sechswöchige dem gewählten Bachelorstudiengang entsprechende Tätigkeit („Vorpraxis“) nachweisen. In begründeten Fällen kann die Hochschule zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn bis spätestens zum Eintritt in das praktische Studiensemester abgeleistet und anerkannt wird.

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit, Kosten

(1) Das berufsbegleitende Bachelorstudium umfasst 9 Studiensemestern; davon 7 Theoriesemester und 2 Praxissemester in Teilzeit. In Semester 5 und 6 erfolgt eine fachliche Vertiefung.

(2) Wird parallel zum Studium keine einschlägige berufliche Tätigkeit ausgeübt und kann keine einschlägige abgeleitete Berufsausbildung nachgewiesen werden, so werden nach dem 6. Semester und vor Beginn der Bachelorarbeit zwei praktische Studiensemester erbracht.

(3) Bis zum Ende des 2. Fachsemesters sind die Prüfungen der Basismodule BMb1 und BMb2 sowie bis zum Ende des 4. Fachsemesters die Module BMb11 und BMb12 abzulegen. Überschreitet der Studierende aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das 3. Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 25 CP erreicht hat.

(4) Zum Eintritt in das 5. Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 50 CP erreicht hat.

(5) Das Studium findet in Teilzeit statt. Die Präsenzlehrveranstaltungen finden an Wochenenden, in Blöcken oder in Abendveranstaltungen statt; sie werden ergänzt durch virtuelle Module und Projektarbeiten. Die Module BMb5, BMb10, BMb15 und BMb20 werden außerhalb des regulären Vorlesungsbetriebs angeboten; die zugehörigen Lehrveranstaltungen finden statt in Form von Blockkursen nach den jeweiligen Prüfungszeiträumen, als Summer- bzw. Winter-Academy oder in Form von virtuellen Modulen.

(6) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

§ 5 Leistungspunkte

Für bestandene Prüfungen sowie die erfolgreich abgeleiteten Praxisphasen werden Leistungspunkte („CP“) erworben. In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden pro Theorie- und Praxissemester 20 CP vergeben. Zusätzlich können in den Semestern 1 bis 6 jeweils 5 CP außerhalb des regulären Vorlesungsbetriebs bzw. in Form von Projektarbeiten im Unternehmen erworben werden. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden. Insgesamt sind 210 CP zu erwerben.

§ 6 Module und Prüfungen

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.

1. Pflichtmodule sind diejenigen Module des Bachelorstudiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl getroffen werden muss. Die Festlegung der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule erfolgt im Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Wahlmodule sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim und der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) zusätzlich gewählt werden.

§ 7 Studienplan

(1) Der Studiengangsleiter erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Akademierat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Zuordnung der Module zu den Studienschwerpunkten bzw. Studienrichtungen.
3. Die Ziele und Inhalte der Vorpraxis, des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
4. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Vertiefungsrichtungen, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 8 Praktisches Studiensemester

(1) Das Praktikum wird durch eine mindestens sechsmonatige einschlägige berufliche Vollzeittätigkeit, alternativ eine 12-monatige Teilzeittätigkeit von wenigstens 50 % einer regulären Vollzeittätigkeit, nachgewiesen. Zum Eintritt in das praktische Studiensemester sind Studierende ohne einschlägige Ausbildung nur berechtigt, soweit Sie die entsprechende Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 nachgewiesen haben.

(2) Die praktischen Studiensemester sind erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule vorgesehenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie einer mündliche Prüfung als bestanden bewertet wurden.

§ 9 Bachelorarbeit

- 1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studienseesters.
- (2) Die Bachelorarbeit muss spätestens 5 Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer der Prüfer sollte hauptamtlicher Professor der Technischen Hochschule Rosenheim und Dozent im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Management sein.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.
- (5) Die Bachelorarbeit ist mündlich innerhalb von min. 15 bis max. 45 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. Für die Verteidigung sind die Bestimmungen des § 21 Abs. 9 sowie zu mündlichen Prüfungen in § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 10 Fachstudienberatung

Hat ein Student oder eine Studentin nach vier Fachsemestern nicht mindestens viermal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen erzielt, so ist er bzw. sie verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 11 Prüfungskommission

Der Akademierat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine aus drei Professorinnen oder Professoren bestehende Prüfungskommission und bestellt einen der Professorinnen und Professoren zum Vorsitzenden. Wiederbestellung ist möglich.

§ 12 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Bestehens erheblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 13 Akademischer Grad, Urkunde

Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird Absolventen des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges Betriebswirtschaft der akademische Grad „Bachelor of Arts“, mit der Kurzform: „B.A.“, verliehen.

§ 14 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 13. Juli 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, den 25. Juli 2022
I.A.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 25. Juli 2022 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Juli 2022 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Juli 2022.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Management an der Technischen Hochschule Rosenheim
Theoretische Studiensemester

1. Theoretische Studiensemester

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungspunkte CP	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
BMb_1	Allgemeine BWL <i>General Business Administration</i>	4	5	SU, Ü, VM	schrP 60-120 Min.		
BMb_2	Rechnungswesen I <i>Accounting I</i>	4	5	SU, Ü, VM	schrP 60-120 Min.		
BMb_3	Grundlagen der VWL I <i>Basics of Economics I</i>	4	5	SU, Ü, VM	schrP 90-120 Min.		
BMb_4	Recht I <i>Law I</i>	4	5	SU, Ü	schrP 90-180 Min.		
BMb_5	Selbstmanagement und Wissenschaftl. Arbeiten I <i>Self-Management and Scientific Work I</i>	4	5	SU, Ü, VM	schrP 60-120 Min. und PStA 2-10 Wo		Je 50 %
BMb_6	Wertschöpfungsmanagement <i>Value Creation Management</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-120 Min.		
BMb_7	Rechnungswesen II <i>Accounting II</i>	4	5	SU, Ü, VM	schrP 60-120 Min.		
BMb_8	Finanz- und Investitionswirtschaft <i>Finance and Investment</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-120 Min.		
BMb_9	Entrepreneurship und Unternehmensgründung <i>Entrepreneurship and Business Establishment</i>	4	5	SU, Ü, VM	schrP 60-120 Min.		
BMb_10	Präsentation und Kommunikation <i>Presentation and Communication Skills</i>	4	5	SU, Ü, VM	schrP 60-120 Min. oder mdIP 15-30 Min		
BMb_11	Wirtschaftsmathematik <i>Business Mathematics</i>	4	5	SU, Ü, VM	schrP 60-120 Min.		
BMb_12	Wirtschaftsstatistik <i>Business Statistics</i>	4	5	SU, Ü, VM	schrP 60-120 Min.		
BMb_13	Grundlagen der VWL II <i>Basics of Economics II</i>	4	5	SU, Ü, VM	schrP 90-120 Min.		
BMb_14	Recht II <i>Law II</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-120 Min.		
BMb_15	English Grammar and Communication (B1) <i>English Grammar and Communication (B1)</i>	4	5	SU, Ü, VM	schrP 60-120 Min.		
BMb_16	Organisation und Personalmanagement <i>Organisation and Personell Management</i>	4	5	SU, Ü, VM	schrP 90-120 Min.		
BMb_17	Marketing <i>Marketing</i>	4	5	SU, Ü, VM	schrP 60-120 Min.		
BMb_18	Grundlagen der Wirtschaftspsychologie <i>Basics of Business Psychology</i>	4	5	SU, Ü, VM	schrP 60-120 Min.		
BMb_19	Wissenschaftliches Arbeiten II und EDV <i>Scientific Work and IT</i>	4	5	SU, Ü	PStA 2-10 Wo und schrP 60-120 Min		Je 50 %
BMb_20	Unternehmensplanspiel <i>Business Simulation</i>	4	5	SU, Pr	PStA 3-6 Wo		
BMb_21	Business English <i>Business English</i>	4	5	SU, Ü,	schrP 60-120 Min.		
BMb_22	Controlling und Reporting <i>Controlling and Reporting</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-120 Min.		
BMb_23	Vertiefung I (FWPM) <i>Specialisation I</i>	8	10	SU, Ü	P		4)
BMb_24	Projektstudie, Teil I <i>Project Study, Part I</i>	1	5	PA	PStA 8-13 Wo		
BMb_25	Wirtschaftsinformatik <i>Business Informatik</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-120 Min.		

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungspunkte CP	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
BMb_26	Steuern und Rechnungslegung <i>Tax Law and Accounting</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-120 Min.		
BMb_27	Vertiefung II (FWPM) <i>Specialisation II</i>	8	10	SU, Ü	P		4)
BMb_28	Projektstudie, Teil II <i>Project Study, Part II</i>	1	5	PA	PStA 8-13 Wo		
BMb_33	Internationales und Strategisches Management <i>International and strategic management</i>	4	5	SU, Ü	schrP 90-120 Min.		
BMb_34	Nachhaltigkeitsmanagement und Wirtschaftsethik <i>Sustainability Management and Business Ethics</i>	4	5	SU, Ü	schrP 90-120 Min. oder PStA 2-10 Wo		
BMb_35	Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i>	0	10	BA	BA		
		122	170				

2. Praktische Studiensemester

Modul Nr	Modulbezeichnung	SWS	Leistungspunkte CP	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
BMb_29	Praxistätigkeit I <i>Practice Activities I</i>		15		mdIP 15-30 Min mE PB, TN	-	
BMb_30	Kompetenz in Betrieblicher Standardsoftware <i>Competence in Standard Business Software</i>		5		mdIP 15-30 Min mE	-	
BMb_31	Praxistätigkeit II <i>Practice Activities II</i>		15		mdIP 15-30 Min mE PB, TN	-	
BMb_32	Kompetenz in Gruppen- und Teamarbeit <i>Competence in Group and Team Work</i>		5		mdIP 15-30 Min mE	-	
		0	40				

- 1) Näheres regelt der Akademierat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 6 für jedes Semester vom Akademierat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.

3. Erklärung der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
CP	=	ECTS Credit Points / Leistungspunkte
mdIP	=	mündliche Prüfung
mE	=	mit Erfolg
P	=	Prüfung
PA	=	Projektarbeit
PB	=	Praxisbericht
prP	=	Praktische Prüfung
Pr	=	Praktikum
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung)
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung

V = Vorlesung
VM = virtuelles Modul (z. B. VHB)
ZV = Zulassungsvoraussetzung.